

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Florian Graf (CDU)**

vom 22. März 2011 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. März 2011) und **Antwort**

Prüfmethoden der Finanzbehörden im Friseurhandwerk

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Sind dem Senat die Auseinandersetzungen über die Prüfmethoden der niedersächsischen Finanzbehörden bei der Steuerprüfung in Friseurbetrieben bekannt?

Zu 1.: Die niedersächsischen Finanzbehörden haben eine Kalkulationssoftware für die Betriebsprüfung bei Friseurbetrieben entwickelt. Die kontroverse Diskussion um deren Einsatz ist bekannt.

2. Welche Prüfmethoden wenden die Berliner Finanzbehörden bei der Steuerprüfung in Friseurbetrieben an und worin unterscheiden sich diese von denen der niedersächsischen Behörden bzw. plant der Senat ggf. das Verfahren der niedersächsischen Finanzbehörden bei der Steuerprüfung in Friseurbetrieben auch in Berlin einzuführen?

Zu 2.: Friseurbetriebe unterliegen wie alle gewerblichen Betriebe der steuerlichen Betriebsprüfung. Die Auswahl der zu prüfenden Fälle erfolgt unter Risikogesichtspunkten.

Die Einnahmen der Betriebe des Friseurgewerbes werden in hohem Umfang als Barerlöse vereinnahmt. Bei Betrieben mit ausschließlich, überwiegend oder ins Gewicht fallenden Barumsätzen muss eine Geschäftskasse geführt werden. Der Kassenführung kommt dabei für die Frage der Ordnungsmäßigkeit der gesamten Buchführung erhebliche Bedeutung zu. Dem hat die Buchführung Rechnung zu tragen. Die Kassenprüfung ist daher in diesen Fällen stets ein Prüfungsschwerpunkt im Bereich der Einnahmeverprobung und hat das Ziel, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zu belegen oder zu widerlegen (§ 158 Abgabenordnung).

Dabei stehen der Finanzverwaltung verschiedene Verprobungs- und Analysemethoden (u.a. Vergleich von Zahlenverhältnissen vergleichbarer Positionen verschiedener Zeiträume eines einzelnen Betriebes oder Vergleich von

Daten des geprüften Unternehmens mit gleichartigen Betrieben) zur Verfügung, mit denen es möglich ist, die vom Steuerpflichtigen erklärten Werte zu verifizieren oder auch zu verwerfen.

Der Einsatz der von der Finanzverwaltung Niedersachsen entwickelten Kalkulationssoftware bei der Betriebsprüfung von Friseurbetrieben wird derzeit von der Berliner Finanzverwaltung geprüft (Hinweis auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage Nr. 16/ 15 204 „Steuerprüfung beim Friseur - Was plant der Senat“).

3. Welche Erfahrungen hat Berlin mit seinen Prüfmethoden bei der Steuerprüfung in Friseurbetrieben und haben die Prüfmethoden bisher zu Kontroversen mit dem Berliner Friseurhandwerk geführt?

Zu 3.: Über die oben beschriebenen Prüfmethoden bei Friseurbetrieben liegen in Berlin keine besonderen Erfahrungen vor. Kontroversen mit dem Berliner Friseurhandwerk sind hier nicht bekannt.

Berlin, den 31. März 2011

In Vertretung

Dr. Christian Sundermann
Senatsverwaltung für Finanzen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. April 2011)